



Lesewelt Ortenau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Lesewelt Ortenau e.V..
- (2) Er hat den Sitz in Offenburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung).

Zweck des Vereins ist die Förderung der sprachlichen und allgemeinen Bildung. In diesem Rahmen sieht der Verein den Schwerpunkt seiner Aktivitäten vor allem:

- in der Leseförderung für Kinder, insbesondere aus sozial benachteiligten Familien sowie Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache.
- im Erlernen und Festigen der deutschen Sprache durch Vorlesen, Erzählen und gemeinsames Spielen, um Kindern den Einstieg in das deutsche Bildungssystem zu erleichtern.
- darin, den Eltern die Möglichkeit zu geben ihren deutschen Wortschatz zu erweitern und das aktive Sprechen zu fördern.
- darin, Menschen aller Altersgruppen durch Vorlesen zu erreichen.
- in der generellen Förderung der Lesekultur.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zu Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter; es können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Er arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich, kann jedoch auf Antrag der Mitglieder eine sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Berufung eines Beirats

- (5) Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, sind die Befugnisse des Geschäftsführers in einer Geschäftsanweisung zu regeln, die vom Vorstand erlassen wird. Dem Vorstand obliegt dann die Überwachung der Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand ist bei seiner Beschlussfassung gehalten, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten. Der Vorstand ist verpflichtet, über die von ihm gefassten Beschlüsse in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (7) Vorstandssitzungen, finden jährlich mindestens zweimal statt. Sofern ein mehrgliedriger Vorstand bestellt ist, erfolgt die Einladung zu Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer 3-Tages-Frist, wobei die Einladung fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann. Bei der Bestimmung des Sitzungstermins hat das einberufende Vorstandsmitglied Rücksicht auf bekannte Verhinderungsgründe an der Teilnahme eines anderen Vorstandsmitgliedes zu nehmen.
- (8) Bei einem mehrgliedrigen Vorstand ist das Organ beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandsvorsitzenden noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (9) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern bei einem mehrgliedrigen Vorstand alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Mitarbeiter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften ab 5.000 Euro,
- d) Aufnahme von Darlehen ab 5.000 Euro.
- e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)

- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist mit einer Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar.

(6) Mit Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beirat

Der Verein kann einen Beirat schaffen, der beratende Funktion für den Vorstand hat. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beschlüsse

Die von Vorstand und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ausländerinitiative Offenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Offenburg, 16. November 2015